

# Zeitliche Abgrenzungen in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz

von Wolf-Dieter Rückwart

© stock.adobe.com / itchaznong

## 1. Grundlagen

In „bilanzierenden“ Unternehmen, die also Jahresabschlüsse mit Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen aufstellen, zeigt sich zu den Abschlussstichtagen regelmäßig, dass im ablaufenden Geschäftsjahr erfolgswirksame Einnahmen bzw. Ausgaben gebucht wurden, deren zugehörige Erträge bzw. Aufwendungen verursachungsgerecht ganz oder teilweise in das folgende Geschäftsjahr gehören. Ebenso ist es unvermeidbar, dass Einnahmen bzw. Ausgaben erst im Folgejahr anfallen, deren zugehörige Erträge bzw. Aufwendungen ganz oder teilweise im laufenden Geschäftsjahr verursacht werden. Um sicherzustellen, dass die Erträge und die Aufwendungen dem Jahr zugeordnet werden, in dem sie verursacht werden, sind **Rechnungsabgrenzungen** zwischen zwei Rechnungsperioden notwendig. Nur so ist der in den §§ 250, 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB sowie in § 5 Abs. 5 EStG geforderte Ausweis des **periodengerechten Erfolgs** sichergestellt:

### § 250 HGB: Rechnungsabgrenzungsposten

- (1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- (2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- (3) ...

### § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB: Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

**§ 5 Abs. 5 EStG**

<sup>1</sup> Als Rechnungsabgrenzungsposten sind nur anzusetzen

1. auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen;
2. auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

<sup>2</sup> Auf der Aktivseite sind ferner anzusetzen

1. als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlussstichtag auszuweisende Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens entfallen,
2. als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende Anzahlungen.

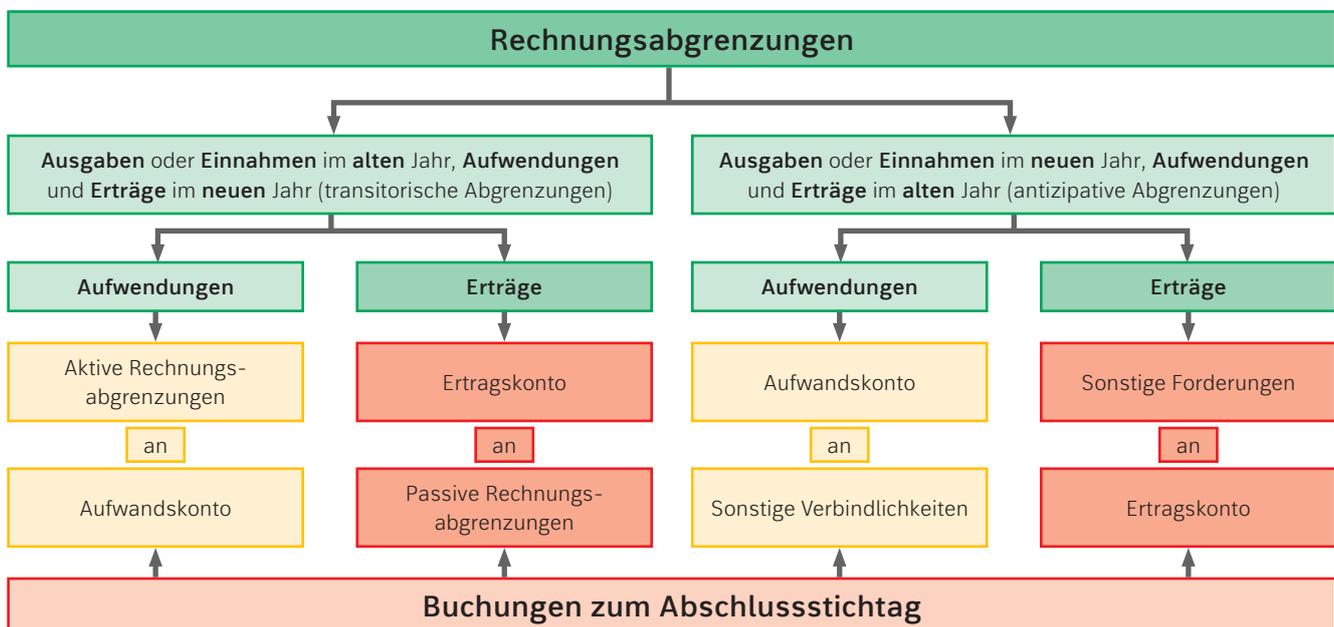
Nach § 250 HGB (entsprechend: § 5 Abs. 5 EStG) sind nur die sog. transitorischen Aktiva und Passiva als Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz auszuweisen. Sie beinhalten Einnahmen/Ausgaben im laufenden Jahr, die nur teilweise im gleichen Jahr zu Erträgen/Aufwendungen führen. Die abzugrenzenden Beträge bilden „durchgehende“ Aufwendungen und Erträge, die erst in späteren Jahren verursacht werden.

Die sog. antizipativen Aktiva und Passiva dürfen nur als Sonstige Forderungen und Sonstige Verbindlichkeiten in der Bilanz erscheinen. Sie beinhalten Aufwendungen und Erträge des laufenden Jahres, die erst in späteren Jahren zu Einnahmen bzw. Ausgaben führen.

Je nachdem, wie die Einnahmen und die zugehörigen Erträge bzw. die Ausgaben und die zugehörigen Aufwendungen zeitlich auseinanderfallen, lassen sich die folgenden Arten der zeitlichen Abgrenzung unterscheiden:

Gesetzesnorm	Bezeichnung	Alternative Bezeichnung
§ 250 Abs. 1, 2 HGB und § 5 Abs. 5 Satz 1 EStG	Aktive Rechnungsabgrenzung	Transitorische Aktiva
	Passive Rechnungsabgrenzung	Transitorische Passiva
§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB	Sonstige Forderungen	Antizipative Aktiva
	Sonstige Verbindlichkeiten	Antizipative Passiva

Die folgende Übersicht verdeutlicht den Sachverhalt am Abschlussstichtag:



Mit den o. g. Buchungen werden Aufwendungen und Erträge denjenigen Perioden zugewiesen, in denen sie entstehen (werden). Zwischengeschaltet sind die Konten „Aktive Rechnungsabgrenzung“, „Passive Rechnungsabgrenzung“, „Sonstige Forderungen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“. Deren Abschlusskonto ist das Schlussbilanzkonto. Die Bilanz fungiert hierbei als Überführungsinstrument zwischen zwei Rechnungsperioden.

Die Bildung von Rechnungsabgrenzungen sowie von Sonstigen Forderungen und von Sonstigen Verbindlichkeiten in der Bilanz ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

Voraussetzungen	Transitorische Posten	Antizipative Posten
Es muss eine erfolgswirksame Einnahme oder Ausgabe vorliegen.	Einnahme oder Ausgabe liegt im „alten“ Jahr, also <b>vor</b> Abschlussstichtag	Einnahme oder Ausgabe liegt im „neuen“ Jahr, also <b>nach</b> Abschlussstichtag
	Verursachung der Erträge bzw. Aufwendungen liegt teilweise oder ganz <b>nach</b> Abschlussstichtag.	Erträge oder Aufwendungen werden bereits <b>vor</b> Abschlussstichtag verursacht.
Die abzugrenzenden Erträge und Aufwendungen müssen für eine bestimmte oder bestimmbare <b>Zeitdauer</b> gelten.	Aufwand bzw. Ertrag gelten für eine bestimmte Zeit <b>nach</b> dem Abschlussstichtag.	Aufwand bzw. Ertrag gelten für eine bestimmte Zeit <b>vor</b> dem Abschlussstichtag.
Der <b>Leistungszeitpunkt</b> muss eindeutig definiert sein.	<b>Leistung</b> aus Vertrag oder aufgrund gesetzlicher Bestimmung <b>vor</b> Abschlussstichtag.	<b>Leistung</b> aus Vertrag oder aufgrund gesetzlicher Bestimmung <b>nach</b> Abschlussstichtag.

Gewichtige Voraussetzung ist neben der Erfolgswirksamkeit der Geschäftsfälle

- die „**bestimmte Zeit**“, in der Einnahmen bzw. Ausgaben **vor** dem Abschlussstichtag zu Erträgen bzw. Aufwendungen **nach** dem Abschlussstichtag führen;
- die „**bestimmte Zeit**“, in der Einnahmen bzw. Ausgaben **nach** dem Abschlussstichtag für Erträge bzw. Aufwendungen **vor** dem Abschlussstichtag getätigt werden.

In der Regel ist dieser Zeitraum **kalendermäßig** festgelegt. Eine **Schätzung** des Zeitraums erfüllt nicht die Voraussetzung der gesetzlichen Regelung.

## 2. Handelsrechtliche Regelungen

Die handelsrechtlichen Regelungen zu den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie zu den Sonstigen Forderungen und Sonstigen Verbindlichkeiten finden sich in den oben zitierten §§ 250 und 252 HGB. Nach § 250 Abs. 1, 2 HGB (ebenso § 5 Abs. 5 Satz 1 EStG) besteht grundsätzlich ein Bilanzierungs**gebot** für aktive und passive Rechnungsabgrenzungen. Von diesem Grundsatz **kann** laut einem Urteil des Bundesfinanzhofs dann abgewichen werden, wenn der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens von geringer Bedeutung ist und **800,00 €** nicht übersteigt, d. h. konkret: Entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 2 EStG – nach der geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800,00 € direkt als Betriebsausgabe gebucht werden können – kann auf eine aktive Abgrenzung der Aufwendungen bis 800,00 € verzichtet werden (**Wahlrecht**). Hier schränken die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Buchführung die Grundsätze der Bilanzvollständigkeit und der Bilanzwahrheit ein.

## 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung der Aufwendungen

Bei folgenden Geschäftsfällen können die Zahlungsausgänge im laufenden Geschäftsjahr und die sie verursachenden Aufwendungen ganz oder teilweise in der nachfolgenden Rechnungsperiode liegen; sie führen zu aktiven Rechnungsabgrenzungen:

- Versicherungsbeiträge
- Mietaufwendungen
- Zinsaufwendungen
- Lohn- und Gehaltsaufwendungen
- Steuern
- Leasinggebühren
- Aufwendungen aus einem Wartungsvertrag.

### Beispiel 1:

Für eine betrieblich genutzte Drehmaschine BK01 schließt die Käuferin Schmitz GmbH bei Inbetriebnahme am 01.08.01 einen Wartungsvertrag mit der Lieferantin Schneider AG ab, in dem geregelt ist,

- dass die Maschine jährlich einmal durch die Lieferantin gewartet wird,
- dass die erste Wartung am 01.08.02 für die Zeit 01.08.02 bis 31.07.03 durchzuführen ist,
- dass die Kosten unverzüglich nach der Wartung zu zahlen sind.

Zum 01.08.02 liegt folgende Rechnungsrechnung vor:

Wartung der Drehmaschine BK01 nach Wartungsplan	1.500,00 €
Ausgetauschte Ersatzteile	900,00 €
Wartungskosten, netto	2.400,00 €
+ 19 % Umsatzsteuer	456,00 €
Rechnungsbetrag	2.856,00 €

Zu beachten ist, dass die Vorsteuer von 456,00 € im Jahr der Rechnungsstellung (und des Rechnungsausgleichs) voll abzugsfähig ist, also nicht abgegrenzt wird.

Die Ausgabe liegt mit dem Gesamtbetrag von netto 2.400,00 € im „alten“ Jahr 02, während der ursächliche Aufwand für den Zeitraum 01.01.03 bis 31.07.03, also für sieben Monate, im „neuen“ Jahr 03 liegt. Für diese Zeit nimmt die Käuferin Schmitz GmbH eine aktive Rechnungsabgrenzung vor. Die Rechnungsabgrenzung beträgt:

$$2.400,00 \text{ €} : 12 \text{ Monate} \cdot 7 \text{ Monate} = \mathbf{1.400,00 \text{ € netto}}$$

Die Rechnungsabgrenzung kann **direkt** im Zeitpunkt des Rechnungseingangs oder **indirekt** zum Abschlussstichtag erfolgen. Die direkte Buchung hat gegenüber der indirekten Buchung den Vorteil, dass zum Abschlussstichtag nicht jeder Aufwand auf die Rechnungsabgrenzung geprüft werden muss und dass keine Abgrenzung vergessen wird.

Direkte Buchung der aktiven Rechnungsabgrenzung	Soll	Haben
<u>Buchung der Rechnung im August 02:</u>		
6160 Fremdinstandhaltung	1.000,00	
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	1.400,00	
2600 Vorsteuer	456,00	
an 4400 Verbindlichkeiten a. LL		2.856,00
<u>Buchung des Rechnungsausgleichs im August 02</u>		
4400 Verbindlichkeiten a. LL	2.856,00	
an 2800 Bank		2.856,00
<u>Buchungen zum Abschlussstichtag:</u>		
8020 GuV-Konto	1.000,00	
an 6160 Fremdinstandhaltung		1.000,00
8010 Schlussbilanzkonto	1.400,00	
an 2900 Aktive Rechnungsabgrenzung		1.400,00

Indirekte Buchung der aktiven Rechnungsabgrenzung	Soll	Haben
<u>Buchung der Rechnung im August 02:</u>		
6160 Fremdinstandhaltung	2.400,00	
2600 Vorsteuer	456,00	
an 4400 Verbindlichkeiten a. LL		2.856,00
<u>Buchung des Rechnungsausgleichs im August 02</u>		
4400 Verbindlichkeiten a. LL	2.856,00	
an 2800 Bank		2.856,00
<u>Buchungen zum Abschlussstichtag:</u>		
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	1.400,00	
an 6160 Fremdinstandhaltung		1.400,00
8020 GuV-Konto	1.000,00	
an 6160 Fremdinstandhaltung		1.000,00
8010 Schlussbilanzkonto	1.400,00	
an 2900 Aktive Rechnungsabgrenzung		1.400,00

Darstellung der indirekten Buchungen auf Konten:

Soll	2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	Haben	Soll	6160 Fremdinstandhaltung	Haben
6160	1.400,00	8010	1.400,00	4400	2.400,00
					2900
					8020
				2.400,00	1.000,00
					2.400,00

Soll	8010 Schlussbilanzkonto	Haben	Soll	8020 GuV-Konto	Haben
2900	1.400,00		6160	1.000,00	

Die Abschlusskonten „8020 Gewinn- und Verlustkonto“ und „8010 Schlussbilanzkonto“ zeigen die periodengerechte Zuweisung des Wartungsaufwandes mit 1.000,00 € im „alten“ Jahr 02 und mit 1.400,00 € im „neuen“ Jahr 03. Das Schlussbilanzkonto führt den abgegrenzten Betrag von 1.400,00 € ins nächste Jahr über. Im neuen Jahr ist die Aktive Rechnungsabgrenzung über das Aufwandskonto aufzulösen:

Buchungen der Schmitz GmbH im Jahr 03	Soll	Haben
<u>Eröffnungsbuchung:</u>		
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	1.400,00	
an 8000 Eröffnungsbilanzkonto		1.400,00
<u>Auflösung der Aktiven Rechnungsabgrenzung:</u>		
6160 Fremdinstandhaltung	1.400,00	
an 2900 Aktive Rechnungsabgrenzung		1.400,00



Für folgende Geschäftsfälle dürfen **keine** aktiven Rechnungsabgrenzungen gebildet werden:

- Wiederholt anfallende Provisionsaufwendungen eines Handelsvertreters
- Maklerprovision, die beim Abschluss eines Kauf- oder Mietvertrags fällig wird
- Aufwendungen, die Teil der im nächsten Jahr zu aktivierenden Herstellungskosten sind.

### 2.2 Passive Rechnungsabgrenzung der Erträge

Bei folgenden Geschäftsfällen können die Zahlungseingänge im laufenden Geschäftsjahr und die zugrunde liegenden Erträge ganz oder teilweise in der nachfolgenden Rechnungsperiode anfallen; sie führen zu passiven Rechnungsabgrenzungen:

- Empfangene Anzahlungen von Kunden
- Empfangene Zahlungen für jahresübergreifende Abonnements
- Gewerbliche Miet- und Pachteinnahmen
- Erhaltene Wartungsgebühren
- Zinserträge
- Jahresübergreifende Lizenzeinnahmen
- Entschädigungszahlungen, z. B. aufgrund eines Versicherungsfalls

**Beispiel 2:**  
Die Schneider AG (Lieferantin der Drehmaschine; vgl. Beispiel 1) erhält die Zahlung seines Kunden aufgrund der Wartungsrechnung in Höhe von brutto 2.856,00 € per 01.08.02. Die Maschinenwartung gehört zu seinen „Umsatzerlösen aus anderen eigenen Leistungen“.

Die Einnahme liegt mit dem Gesamtbetrag von netto 2.400,00 € im „alten“ Jahr 02, während der ursächliche Ertrag für den Zeitraum 01.01.03 bis 31.07.03, also für 7 Monate, im „neuen“ Jahr 03 liegt. Für den Zeitraum von sieben Monaten nimmt die Schneider AG eine passive Rechnungsabgrenzung vor. Die Rechnungsabgrenzung beträgt:

$$2.400,00 \text{ €} : 12 \text{ Monate} \cdot 7 \text{ Monate} = 1.400,00 \text{ € netto}$$

Direkte Buchung der aktiven Rechnungsabgrenzung	Soll	Haben
<u>Buchung der Rechnung im August 02:</u>		
2400 Forderung a. LL	2.856,00	
an 5050 Umsatzerlöse für andere eigene Leistungen		1.000,00
an 4900 Passive Rechnungsabgrenzung		1.400,00
an 4800 Umsatzsteuer		456,00
<u>Buchung des Rechnungsausgleichs im August 02</u>		
2800 Bank	2.856,00	
an 2400 Forderungen a. LL		2.856,00
<u>Buchungen zum Abschlussstichtag:</u>		
5050 Umsatzerlöse für andere eigene Leistungen	1.000,00	
an 8020 GuV-Konto		1.000,00
4900 Passive Rechnungsabgrenzung	1.400,00	
an 8010 Schlussbilanzkonto		1.400,00

Indirekte Buchung der aktiven Rechnungsabgrenzung	Soll	Haben
<u>Buchung der Rechnung im August 02:</u>		
2400 Forderung a. LL	2.856,00	
an 5050 Umsatzerlöse für andere eigene Leistungen		2.400,00
an 4800 Umsatzsteuer		456,00
<u>Buchung des Rechnungsausgleichs im August 02</u>		
2800 Bank	2.856,00	
an 2400 Forderungen a. LL		2.856,00
<u>Buchungen zum Abschlussstichtag:</u>		
5050 Umsatzerlöse für andere eigene Leistungen	1.400,00	
an 4900 Passive Rechnungsabgrenzung		1.400,00
5050 Umsatzerlöse für andere eigene Leistungen	1.000,00	
an 8020 GuV-Konto		1.000,00
4900 Passive Rechnungsabgrenzung	1.400,00	
an 8010 Schlussbilanzkonto		1.400,00

Darstellung der indirekten Buchungen auf Konten:

Soll	4900 Passive Rechnungsabgrenzung	Haben	Soll	5050 Umsatzerlöse f. a. e. L.	Haben
8010	1.400,00	5050	4900	1.400,00	2400
			8020	1.000,00	
				2.400,00	2.400,00

Soll	8010 Schlussbilanzkonto	Haben	Soll	8020 GuV-Konto	Haben
		4900			5050
		1.400,00			1.000,00

Die Abschlusskonten „8020 Gewinn- und Verlustkonto“ und „8010 Schlussbilanzkonto“ zeigen die periodengerechte Zuweisung des Wartungsertrags mit 1.000,00 € im „alten“ Jahr 02 und mit 1.400,00 € im „neuen“ Jahr 03. Das Schlussbilanzkonto führt den abgegrenzten Betrag von 1.400,00 € ins nächste Jahr über. Im neuen Jahr ist die Passive Rechnungsabgrenzung über das Aufwandskonto aufzulösen:

Buchungen im Jahr 03	Soll	Haben
<u>Eröffnungsbuchung:</u>		
8000 Eröffnungsbilanzkonto	1.400,00	
an 4900 Passive Rechnungsabgrenzung		1.400,00
<u>Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzung:</u>		
4900 Passive Rechnungsabgrenzung	1.400,00	
an 5050 Umsatzerlöse für andere eigene Leistungen		1.400,00



Für folgende Geschäftsfälle dürfen **keine** passiven Rechnungsabgrenzungen gebildet werden:

- Investitionszuschüsse
- Vorfälligkeitsentschädigungen
- Werkzeugkostenbeiträge

### 2.3 Sonstige Forderungen als antizipative Abgrenzung der Erträge

Immer dann, wenn ein Ertrag für einen bestimmten Zeitraum dem laufenden Geschäftsjahr zuzuordnen ist, die zugehörige Zahlung aber erst nach dem Abschlussstichtag, also im Folgejahr, eingeht, muss der Ertrag **antizipativ** (vorwegnehmend) im „alten“ Jahr gebucht werden, sofern ein entsprechender Vertrag vorliegt. So wird sichergestellt, dass der Ertrag im „alten“ Jahr perioden- und verursachungsgerecht – unabhängig vom Zeitpunkt des Zahlungseingangs – erfasst wird.

Zu den antizipativ abzugrenzenden Erträgen gehören u. a.:

- Lizenzeinnahmen,
- Miet- und Pachteinnahmen,
- Schadensersatzansprüche gegenüber einer Versicherung,
- Kautionen.

**Beispiel 3:**

Unternehmung Bertram KG hat an das Start-up-Unternehmen Bitracht GmbH ein Bürogebäude vermietet. Laut Mietvertrag sind monatlich 2.200,00 € Miete zu zahlen. Vereinbarungsgemäß zahlt die Bitracht GmbH die Dezembermiete 01 zusammen mit der Januarermiete am 03.01.02 durch Banküberweisung.

Buchungen der Bertram KG zum Abschlussstichtag 31.12. 01	Soll	Haben
2690 Sonstige Forderungen	2.200,00	
an 5401 Mieterträge		2.200,00
5401 Mieterträge	2.200,00	
an 8020 GuV-Konto		2.200,00
8010 Schlussbilanzkonto	2.200,00	
an 2690 Sonstige Forderungen		2.200,00

Soll		2690 Sonstige Forderungen		Haben	
5401	2.200,00	8010	2.200,00		

Soll		5401 Mieterträge		Haben	
8020	2.200,00	2690	2.200,00		

Soll		8010 Schlussbilanzkonto		Haben	
2690	2.200,00				

Soll		8020 GuV-Konto		Haben	
		5401	2.200,00		

Buchungen in 02		Soll	Haben
Eröffnungsbuchung: 2690 Sonstige Forderungen an 8000 Eröffnungsbilanzkonto		2.200,00	2.200,00
Buchung der Mietzahlung am 03.01.02: 2800 Bank an 2690 Sonstige Forderungen an 5401 Mieterträge		4.400,00	2.200,00 2.200,00

Soll		8000 Eröffnungsbilanzkonto		Haben	
		2690	2.200,00		

Soll		2800 Bank		Haben	
8020 / 5401	4.400,00				

Soll		2690 Sonstige Forderungen		Haben	
8000	2.200,00	2800	2.200,00		

Soll		5401 Mieterträge		Haben	
		2800	2.200,00		

Die Buchungen zeigen, dass im Jahr 01 Erträge von 2.200,00 € verursachungsgerecht erfasst wurden. Im Jahr 02 erfolgt der Zahlungseingang auf dem Bankkonto, der Ausgleich der Sonstigen Forderungen und die Buchung der Mieterträge für Januar.



**2.4 Sonstige Verbindlichkeiten als antizipative Abgrenzung der Aufwendungen**

Fallen im laufenden Geschäftsjahr 01 Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum an, der sich über die beiden Geschäftsjahre 01 und 02 erstreckt, und erfolgt die zugehörige Zahlung erst im nächsten Geschäftsjahr 02, so sind die auf das Jahr 01 entfallenden Aufwendungen zum Abschlussstichtag 31.12. verursachungsgerecht im Jahr 01 zu erfassen und über das Konto „Sonstige Verbindlichkeiten“ abzugrenzen.

Geschäftsfälle, in denen sonstige Verbindlichkeiten vorkommen können, beziehen sich auf:

- Steuernachzahlungen,
- Nachträglich zu entrichtende Gebühren,
- Lizenzzahlungen.

**Beispiel 4:**

Unternehmung Bertram KG hat an das Start-up-Unternehmen Bitracht GmbH ein Bürogebäude vermietet. Laut Mietvertrag sind monatlich 2.200,00 € Miete zu zahlen. Vereinbarungsgemäß zahlt die Bitracht GmbH die Dezembermiete 01 zusammen mit der Januarrente am 03.01.02 durch Banküberweisung.

Buchungen der Bitracht GmbH zum Abschlussstichtag 01		Soll	Haben
6700 Mietaufwendungen		2.200,00	
an 4890 Sonstige Verbindlichkeiten			2.200,00
8020 GuV-Konto		2.200,00	
an 6700 Mietaufwendungen			2.200,00
4890 Sonstige Verbindlichkeiten		2.200,00	
an 8010 Schlussbilanzkonto			2.200,00

Soll	4890 Sonstige Verbindlichkeiten		Haben
8010	2.200,00	6700	2.200,00

Soll	6700 Mietaufwendungen		Haben
4890	2.200,00	8020	2.200,00

Soll	8010 Schlussbilanzkonto		Haben
		4890	2.200,00

Soll	8020 GuV-Konto		Haben
6700	2.200,00		

Buchungen in 02		Soll	Haben
<u>Eröffnungsbuchung:</u>			
8000 Eröffnungsbilanzkonto		2.200,00	
an 4890 Sonstige Verbindlichkeiten			2.200,00
<u>Buchung der Mietzahlung am 03.01.02:</u>			
4890 Sonstige Verbindlichkeiten		2.200,00	
6700 Mietaufwendungen		2.200,00	
an 2800 Bank			4.400,00

Soll	8000 Eröffnungsbilanzkonto		Haben
4890	2.200,00		

Soll	2800 Bank		Haben
		4890 / 6700	4.400,00

Soll	4890 Sonstige Verbindlichk.		Haben
2800	2.200,00	8000	2.200,00

Soll	6700 Mietaufwendungen		Haben
2800	2.200,00		

Die Buchungen zeigen, dass im Jahr 01 Mietaufwendungen von 2.200,00 € verursachungsgerecht erfasst wurden. Im Jahr 02 erfolgt der Zahlungsausgang auf dem Bankkonto, der Ausgleich der Sonstigen Verbindlichkeiten und die Buchung der Mietaufwendungen für Januar.



**Beispiel 4a (mit Vorsteuer):**

Das Unternehmen Bitracht GmbH hat am 01.08.01 einen Jahres-Wartungsvertrag für ihre Bürocomputer mit dem Unternehmen PC-Service GmbH über netto 1.200,00 € abgeschlossen. Vereinbarungsgemäß erfolgt die Rechnungsstellung über 1.200,00 € + 228,00 € Umsatzsteuer = 1.428,00 € im „alten“ Jahr 01. Die Bitracht GmbH zahlt den Gesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer aber erst zum 31.07.02.

Auf das ablaufende Geschäftsjahr 01 entfällt von den Gesamtaufwendungen des Wartungsvertrages ein Anteil von 5/12 (für fünf Monate); das sind 500,00 € netto. Da es sich bei der Wartung um eine **umsatzsteuerpflichtige Leistung** handelt und die Rechnung im alten Jahr erstellt ist, muss bei der Abgrenzung die anteilige Umsatzsteuer berücksichtigt werden:

PC-Wartung	500,00 €
+ 19 % Umsatzsteuer	95,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten	595,00 €

Buchungen der Bitracht GmbH zum Abschlussstichtag 01	Soll	Haben
6160 Fremdinstandhaltung	500,00	
2600 Vorsteuer	95,00	
an 4890 Sonstige Verbindlichkeiten		595,00
8020 GuV-Konto	500,00	
an 6160 Fremdinstandhaltung		500,00
4890 Sonstige Verbindlichkeiten	595,00	
an 8010 Schlussbilanzkonto		595,00

Buchungen im Jahr 02	Soll	Haben
8000 Eröffnungsbilanzkonto	595,00	
an 4890 Sonstige Verbindlichkeiten		595,00
4890 Sonstige Verbindlichkeiten	595,00	
6160 Fremdinstandhaltung	700,00	
2600 Vorsteuer	133,00	
an 2800 Bank		1.428,00

Die Buchungen zeigen, dass im Jahr 01 anteilige Fremdinstandhaltungen von netto 500,00 € zuzüglich der anteiligen Vorsteuer von 95,00 € verursachungsgerecht erfasst wurden. Die Jahresabgrenzung erfolgt über das Konto „4890 Sonstige Verbindlichkeiten“, mit dessen Hilfe der geschuldete Betrag von 595,00 € in das nächste Jahr übertragen wird. Im Jahr 02 erfolgt der Zahlungsausgang auf dem Bankkonto, der Ausgleich der Sonstigen Verbindlichkeiten sowie die Buchungen der Fremdinstandhaltung für sieben Monate und die zugehörige Vorsteuer.

## 2.5 Transitorische Abgrenzung eines Disagios gemäß § 250 Abs. 3 HGB

Darlehensschulden sind nach dem Höchstwertprinzip zu bewerten, d. h., sie müssen mit ihrem **Erfüllungsbetrag** passiviert werden. In der Regel ist der **Ausgabebetrag** der Darlehensschuld durch einen Disagioabzug **niedriger** als der Erfüllungsbetrag. Für den bilanzierenden Kaufmann besteht dann ein **Wahlrecht**, ob er den Unterschiedsbetrag (Disagio) direkt als Aufwand bucht oder als aktive Rechnungsabgrenzung (ARA) aktiviert und über die Laufzeit des Darlehens planmäßig abschreibt.

**§ 250 HGB: Rechnungsabgrenzungsposten**

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.

**Beispiel 5:**

Die Bitracht GmbH nimmt zur Erweiterung ihrer Aktivitäten im Januar 01 ein durch Grundschild abgesichertes Darlehen von 250.000,00 € mit einer Laufzeit von fünf Jahren bei der Kreditbank AG auf. Die Kreditbank AG berechnet ein Disagio von 4 % (= 10.000,00 €) und zahlt 240.000,00 € an den Kreditnehmer aus. Vereinbart ist, dass das Darlehen am Ende der Laufzeit in einer Summe zurückzuzahlen ist (Endfälligkeitsdarlehen), sodass das Disagio gleichmäßig über die Laufzeit des Darlehens zu verteilen ist.

Das jährliche Disagio beträgt:

10.000,00 € : 5 Jahre = **2.000,00 €/Jahr.**

Buchungen (ohne Zinsen)	Soll	Haben
<u>Buchung bei Aufnahme des Darlehens:</u>		
2800 Bank	240.000,00 €	
2930 Disagio (ARA)	10.000,00 €	
an 4250 Langfristige Bankverbindlichkeiten		250.000,00 €
<u>Buchung zum Abschlussstichtag 01:</u>		
7590 Sonstige zinsähnliche Aufwendungen	2.200,00 €	
an 2930 Disagio (ARA)		2.200,00 €

Die Buchungen verdeutlichen, dass bei der Darlehensaufnahme eine aktive Rechnungsabgrenzung auf dem Konto „2930 Disagio“ in Höhe von 10.000,00 € vorgenommen wurde. Zum Abschlussstichtag 01 wird dieser Betrag erfolgswirksam um den auf das Jahr 01 entfallenden Anteil von 2.000,00 € abgeschrieben und der Restbetrag von 8.000,00 € auf das Folgejahr vorgetragen. Am Ende der Laufzeit des Darlehens beträgt das Disagio 0,00 €. Es ist der Rückzahlungsbetrag von 250.000,00 € zu tilgen.

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Darlehensauszahlung 240.000,00 €; Disagio-„Ausgabe“ 10.000,00 €</div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Tilgung 250.000,00 € zum 31.12.05</div>		
Jahr 01	Jahr 02	Jahr 03	Jahr 04	Jahr 05
<b>Abschreibung</b>	<b>Abschreibung</b>	<b>Abschreibung</b>	<b>Abschreibung</b>	<b>Abschreibung</b>
31.12.01: 2.000,00 €	31.12.02: 2.000,00 €	31.12.03: 2.000,00 €	31.12.04: 2.000,00 €	31.12.05: 2.000,00 €

Die Abschreibungsberechnung für das Disagio ändert sich mit der Darlehensform:

- Bei Endfälligkeitsdarlehen wird das Disagio gleichmäßig auf die Kreditlaufzeit verteilt (siehe obiges Beispiel).
- Bei Ratendarlehen mit jährlich gleich hohen Tilgungsraten wird das jährliche Disagio mithilfe der arithmetisch-degressiven Folge berechnet.
- Bei Annuitätendarlehen wird das jährliche Disagio mithilfe der geometrisch-degressiven Folge berechnet.

### 3. Steuerrechtliche Besonderheiten bei der Rechnungsabgrenzung

Grundsätzlich entsprechen die steuerrechtlichen Vorschriften zur Rechnungsabgrenzung den handelsrechtlichen (vgl. § 5 Abs. 5 Satz 1 EStG und § 250 Abs. 1, 2 HGB). Folgende Abweichungen vom Handelsrecht sind zu beachten:

- Für das **Disagio** bei Darlehensschulden besteht im Steuerrecht ein **Aktivierungsgebot**, während im Handelsrecht ein **Aktivierungswahlrecht** gilt.
- Beim Vorratsvermögen – insbesondere bei Waren – sind die **Aufwendungen für Zölle und Verbrauchsteuern** gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 EStG **aktivierungspflichtig**. Der gebildete Rechnungsabgrenzungsposten ist aufzulösen, sobald die Ware veräußert wird. Nach Handelsrecht besteht für diese Aufwendungen ein **Aktivierungsverbot**, da sie in der Regel in den Anschaffungskosten der Werkstoffe und Waren enthalten sind.
- Die **Umsatzsteuer auf erhaltene Anzahlungen** ist gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EStG **aktivierungspflichtig**. Dies begründet sich damit, dass die Umsatzsteuer auf Anzahlungen bereits dann fällig ist, wenn die Anzahlung vereinnahmt wird. Handelsrechtlich besteht ein Aktivierungsverbot.
- Sofern ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten von geringer Bedeutung ist (< 800,00 € je Posten), besteht – wie in der Handelsbilanz – ein **Aktivierungswahlrecht**.

#### § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG

...

<sup>2</sup> Auf der Aktivseite sind ferner anzusetzen

1. als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlusstichtag auszuweisende Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens entfallen,
2. als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlusstichtag auszuweisende Anzahlungen.

Das nachfolgende Beispiel zeigt die Abgrenzung der Umsatzsteuer bei **erhaltenen Anzahlungen** in einer getrennt von der handelsrechtlichen Buchführung durchgeführten steuerlichen Buchführung.

#### Beispiel 6: Umsatzsteuer auf erhaltene Anzahlungen

Das Unternehmen Bertram GmbH fertigt für die Gunter GmbH eine Spezialmaschine. Die Auslieferung der Maschine ist für Mai 02 vorgesehen. Im Kaufvertrag ist der Endpreis mit netto 120.000,00 € angegeben. Im Dezember 01 leistet die Guntram GmbH aufgrund einer Anzahlungsrechnung eine Anzahlung von netto 30.000,00 € durch Banküberweisung.

Auszug aus der Anzahlungsrechnung:	Vereinbarte Anzahlung Dezember 01	30.000,00 €
	+ 19 % Umsatzsteuer	5.700,00 €
	Rechnungsbetrag	35.700,00 €

Buchungen bei der Bertram GmbH im Dezember 01	Soll	Haben
<u>Bruttobuchung beim Eingang der Anzahlung:</u>		
2800 Bank	35.700,00 €	
an 4300 Erhaltene Anzahlungen		35.700,00 €
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	5.700,00 €	
an 4800 Umsatzsteuer		5.700,00 €
<u>Buchungen zum Abschlusstichtag 01:</u>		
8010 Schlussbilanzkonto	5.700,00 €	
an 2900 Aktive Rechnungsabgrenzung		5.700,00 €
4300 Erhaltene Anzahlungen	35.700,00 €	
an 8010 Schlussbilanzkonto		35.700,00 €
4800 Umsatzsteuer	5.700,00 €	
an 8010 Schlussbilanzkonto		5.700,00 €

Soll	4300 Erhaltene Anzahlungen		Haben
8010	35.700,00	2800	35.700,00

Soll	2800 Bank.		Haben
4300 / 4800	35.700,00		

Soll	4800 Umsatzsteuer		Haben
8010	5.700,00	2900	5.700,00

Soll	8010 Schlussbilanzkonto		Haben
2900	5.700,00	4300	35.700,00
		4800	5.700,00

Soll	2900 Aktive Rechnungsabgr.		Haben
4800	5.700,00	8010	5.700,00

Mit den obigen Buchungen wird die dem Finanzamt zustehende Umsatzsteuer mit 5.700,00 € gebucht. Zugleich erfolgt ihre aktive Rechnungsabgrenzung, sodass die Umsatzsteuer in der Bilanz neutralisiert wird.

Buchungen in 02:	Soll	Haben
<u>Eröffnungsbuchungen:</u>		
2900 Aktive Rechnungsabgrenzungen an 8000 Eröffnungsbilanzkonto	5.700,00 €	5.700,00 €
8000 Eröffnungsbilanzkonto an 4300 Erhaltene Anzahlungen	35.700,00 €	35.700,00 €
8000 Eröffnungsbilanzkonto an 4800 Umsatzsteuer	5.700,00 €	5.700,00 €
<u>Begleichung der Umsatzsteuer aus Anzahlung im Januar (Vorankündigung):</u>		
4800 Umsatzsteuer an 2800 Bank	5.700,00 €	5.700,00 €
<u>Buchungen nach Erhalt der Schlussrechnung:</u>		
2400 Forderungen a. LL an 5000 Umsatzerlöse an 4800 Umsatzsteuer	142.800,00 €	120.000,00 € 22.800,00 €
4800 Umsatzsteuer an 2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	5.700,00 €	5.700,00 €
4300 Erhaltene Anzahlungen an 2400 Forderungen a. LL	35.700,00 €	35.700,00 €
2800 Bank an 2400 Forderungen a. LL	107.100,00 €	107.100,00 €

Soll	8000 Eröffnungsbilanzkonto		Haben
4300	35.700,00	2900	5.700,00
4800	5.700,00		

Soll	2400 Forderungen a. LL		Haben
5000 / 4800	142.800,00	4300	35.700,00
		2800	107.100,00
	142.800,00		142.800,00

Soll	2800 Bank		Haben
2400	107.100,00	4800	5.700,00

Soll	2900 Aktive Rechnungsabgrenzung		Haben
8000	5.700,00	4800	5.700,00

Soll	4300 Erhaltene Anzahlungen		Haben
2400	35.700,00	8000	35.700,00

Soll	2400 Forderungen a. LL		Haben
2800	5.700,00	8000	5.700,00
2900	5.700,00	2400	22.800,00
	<b>17.100,00</b>		
	28.500,00		28.500,00

Soll	5000 Umsatzerlöse		Haben
		2400	120.000,00

Die Kontendarstellung weist die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung beim Eingang der Schlussrechnung und den Betrag der noch ausstehenden Umsatzsteuer von 17.100,00 € aus.

Entsprechende Buchungen nimmt die Gunter GmbH in Form der „geleisteten Anzahlung“ vor.

## 4. Schlussbemerkung

1. In Handelsbilanz und Steuerbilanz gelten unterschiedliche Ansatzvorschriften für Rechnungsabgrenzungen. Daraus resultieren unterschiedlich hohe Aufwendungen und Erträge, die zu abweichenden Gewinnen in beiden Bilanzen führen. Der in der Steuerbilanz ausgewiesene Gewinn ist maßgebend für die Besteuerung eines Unternehmens (bei Kapitalgesellschaften: Körperschaft-, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag). Der sich in der Steuerbilanz ergebende Steueraufwand muss in gleicher Höhe in der Handelsbilanz nachgewiesen werden. Das geschieht über die sog. **latenten Steuern**<sup>1</sup>. In der Handelsbilanz haben die latenten Steuern u. a. den Zweck der periodengerechten Erfolgsermittlung:

- Ist der Gewinn in der Handelsbilanz **höher** als in der Steuerbilanz, **muss** die Differenz als **passive** latente Steuer in der Handelsbilanz angesetzt werden (Bilanzierungsgebot gem. § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB).
- Ist der Gewinn in der Handelsbilanz **niedriger** als in der Steuerbilanz, **kann** die Differenz als **aktive** latente Steuer in der Handelsbilanz angesetzt werden (Bilanzierungswahlrecht gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB).

2. Zur periodengerechten Erfolgsermittlung gehört auch die Abgrenzung von **Rückstellungsaufwendungen**<sup>2</sup>, die zum Abschlussstichtag zwar ihrem Grunde nach, nicht aber in ihrer Höhe und/oder in ihrer Fälligkeit bekannt sind. Sofern diese Aufwendungen wirtschaftlich dem Abschlussjahr zuzurechnen sind, müssen sie bei vorsichtiger Schätzung mit ihrem **Erfüllungsbetrag** passiviert werden (§ 253 Abs. 1 HGB).

<sup>1</sup> Siehe hierzu den Kurzaufsatz „Latente Steuern in der Handelsbilanz einer Kapitalgesellschaft“ unter [www.schmolke-deitermann.de](http://www.schmolke-deitermann.de).

<sup>2</sup> Siehe hierzu den Kurzaufsatz „Rückstellungen aus handelsrechtlicher und steuerlicher Sicht“ unter [www.schmolke-deitermann.de](http://www.schmolke-deitermann.de).